

die Verpflichtung des Schadenersatzes zuzieht, wenn ihn nicht etwa die bona fides entschuldiget.

Die oben gestellte Frage wird also folgendermaßen zu beantworten sein: Die Erben können in unserm Falle im Gewissen ruhig sein, wenigstens insoweit, daß sie weder die Gerechtigkeit noch eine andere streng obligierende Pflicht verletzt haben, der Zeuge C aber ist unter den eben angeführten Umständen zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher Cong. ss. R.

V. (Erzwungene Ehe.) Amalie ist durch unerlaubten Umgang mit Cajus, einem den höheren Ständen angehörigen Herrn, geschwängert. Cajus nun drängt seiner eigenen Ehre wegen Amalie zur Ehe mit Brutus, den sie nicht will; sie heiratet ihn aber doch. Ist diese Ehe giltig? Was spricht für, was gegen die Giltigkeit?

Im vorliegenden Falle entsteht die Frage, ob das Hindernis der Furcht der Giltigkeit der Ehe entgegensteht. Die Beantwortung ist wegen Mangels der genauen Angabe der Umstände nicht gerade einfach. Zunächst müssen wir annehmen, Amalie habe einen wirklichen Consens gegeben. Sollte nämlich die Abneigung derselben gegen Brutus ihr Jawort beim Abschluß der Ehe zu einem nur fingierten gemacht haben, so könnte bezüglich der Ungiltigkeit der Ehe kein Zweifel obwalten. Sie gab also ihre Einwilligung, aber unter dem Einfluß der Furcht. *Impedimentum metus* aber irritiert die Ehe sicher, wenn die Furcht schwer, ungerecht und zum Zwecke des Abschlusses der Ehe eingejagt wurde. Wenn ich sage „ungerecht“, so versteht sich von selbst, daß sie durch eine andere Persönlichkeit verursacht sein muß. Denn jene Furcht, die nur aus dem eigenen Innern entsteht, ab *intrinseco*, macht keinen Contract ungiltig, solange noch zureichende Ueberlegung vorhanden ist. Ab *extrinseco* aber ist jede Furcht, die aus der Sache selbst sich ergibt und nicht wegen der Person, die ein Uebel androht. D'Annibale I. n. 138. sagt sehr gut: „Diciter ab *intrinseco*, cum res ipsa metum facit; ab *extrinseco*: cum alius infert metum ad consensum extorquendum.“ Danach ist nicht nur die Furcht vor einer Krankheit, deren Reime wir in uns fühlen, ab *intrinseco*, sondern auch die Furcht vor Ansteckung, vor einem Gewitter, vor einem Sturm auf dem Meere, die Furcht vor den Höllestrafen &c. Eine solche Furcht kann uns wohl zu Handlungen bewegen, die uns nicht gefallen, läßt aber die Selbstbestimmung völlig intact, wir thun etwas und wollen es, wiewohl mit Ueberwindung. Wird aber die Furcht durch eine uns bedrohende Person hervorgerufen, so ist ein gewisser äußerer Zwang vorhanden, der uns die zum menschlichen Handeln nöthige Freiheit und Möglichkeit der Selbstbestimmung beläßt, aber es ist nicht mehr sie, nicht mehr die eigene Wahl des Willens so sehr, als der von einem andern auf uns geübte Druck, der die

Handlung veranlaßt. Darum sagt auch Alexander III. de sponsalibus: Cum locum non habet consensus, ubi metus vel coactio intercedit, necesse est, ut ubi consensus cujusdam requiritur, coactionis materia repellatur. Handelt es sich aber um metus ab intrinseco, so entscheidet er für die Gültigkeit des Actes 3. B. de regularibus c. 17. Daraus ist klar, daß das von der Kirche eingelegte impedimentum metus nur von einer durch eine andere Person verursachten Furcht gilt. Ungerecht aber ist die Ursache der Furcht, die Drohung, 1. wenn kein Recht auf die Ehe vorhanden ist und 2. wenn das angedrohte Uebel nicht mit Recht verhängt werden könnte. Wenn also die Braut den säumigen Bräutigam durch Androhung einer Klage zur Ehe nöthigt, so ist sie in ihrem Rechte; oder wenn ein Richter gesetzmäßig einen Vergewaltiger einer Jungfrau entweder zur Eingehung der Ehe oder zur bestimmten Strafe verpflichtet, so ist die dadurch herbeigeführte Furcht gerecht und macht den so beeinflussten Consens nicht ungiltig.

Gehen wir jetzt an die Lösung des Casus. Eine Ehe zwischen Amalie und Cajus scheint ganz außer Frage zu sein, sei es wegen Ungleichheit des Standes, sei es wegen des schon vorhandenen Bandes der Ehe des Cajus. Zudem wird mit keinem Worte eine Rechtsverletzung der Amalie durch Cajus angedeutet. Somit ist auch nicht die Anhänglichkeit an Cajus der Grund der Abneigung gegen Brutus. Cajus drängt, oder wie es heißt, nöthigt Amalie zur schnellen Eheschließung mit Brutus; aber wie? Zeigt er ihr nur die Gefahr der Schande, die ihn und sie treffen würde und ließ sich Amalie dadurch zur Heirat bestimmen, so wäre kein impedimentum metus vorhanden — es wäre diese Furcht nur ab intrinseco. Würde er aber ihr drohen, sie aus dem Wege zu räumen oder sonst der Schande zu überliefern, so hätten wir das eigentliche Hindernis der Furcht; die Furcht ist eine schwere, ungerechte und zielt auf die Ehe ab.

Was aber, wenn wir den Fall praktisch so fixieren: Cajus führt ein großes Haus, Amalie ist Diensthote, ebenso Brutus. Brutus ist bereit, die Amalie, deren Zustand er kennt, aus Rücksicht auf seinen Herrn und seinen eigenen Nutzen, zu ehelichen, aber Amalie will ihn nicht. Nun droht der Herr mit Entlassung aus dem Dienste und mit Entziehung jeglicher Unterstützung. So sieht Amalie einer für sie schweren Zukunft entgegen und um diesem Schlage zu entgehen, stimmt sie zu. Unter diesen Umständen wäre das Hindernis der Furcht vorhanden. Es handelt sich um ein bedeutendes Uebel, dessen Androhung ungerecht ist; denn Cajus muß für das zu erwartende Kind sorgen; und der Zweck der Drohung ist die abschließende Ehe. Würde der Herr aber bereit sein, das ihm Obliegende in jedem Falle für Amalie zu thun und nur seine besondere Hilfeleistung und Freigebigkeit zurückzuziehen drohen, so fiel die Ungerechtigkeit fort und somit auch das Ehehindernis. — Amalie wäre also vom Beichtvater genau auszufragen, ohne der

Ungiltigkeit der Ehe Erwähnung zu thun. Fände er das impedimentum als unzweifelhaft vorhanden, so störe er unterdessen nicht die bona fides und erforsche die ganze Lage, ob eine Einigung zwischen Amalie und Brutus erreicht werden kann. Vermag er Amalie zum wirklichen Consens zu bewegen, so ist bei Fortdauer der Einwilligung des Brutus nichts anderes erforderlich; da ja die causa metus sicherlich jetzt behoben ist. Würde aber Amalie selbst auf Trennung bestehen, so muß er sie an den Bischof verweisen, da ja die ganze Sache dem forum externum angehört.

In der Lösung wurde das Mitwissen des Brutus um den Zustand der Amalie vorausgesetzt; sonst hätten wir noch auf das Unrecht, das ihm von Cajus und Amalie zugefügt wurde, eingehen müssen.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

VI. (Unglücklicher Scherz.) Es ist Fastnacht. Cajus will seinem Freunde, der Bahnwärter ist und die Weichen zu stellen hat, einen kleinen Streich spielen. Er geht also spät am Abend hin und stellt die Weichen verkehrt. In der Frühe kommt der erste Zug, fährt in das falsche Geleise und zertrümmert dort einen Wagen. Daraufhin wird der Bahnwärter zu 400 fl. Schadenersatz verurtheilt. Nun kommt Cajus zu P. Severus und klagt sich an. Du mußt deinem Freunde die 400 fl. ersetzen, antwortet dieser ohne Verzug. Hierauf geht Cajus zu P. Pius, um dessen Urtheil zu hören. Dieser fragt ihn: Hast du es nur zum Spasß gethan? Ja. Hast du nicht geahnt, daß der Spasß ein Unglück abgeben könnte? Nein. Was hast du dir denn gedacht? Ich habe gedacht, mein Freund würde am Morgen vor Ankunft des Zuges die Weichen pflichtmäßig nachsehen und dann einmal tüchtig schimpfen. Nach einer kurzen Pause sagte P. Pius: Du bist nicht verpflichtet, die 400 fl. zu zahlen, da dein Freund die schwere Pflicht verletzt und die Weichen nicht nachgesehen hat. Wer hat Recht?

Antwort: Cajus hat zweifellos recht leichtsinnig gehandelt; denn er hätte wenigstens die Möglichkeit eines Unglückes unschwer voraussehen können, und er ist deshalb nicht von aller Schuld freizusprechen. Allein die Umstände waren nicht derart, daß er sie voraussehen mußte, und thatsächlich ist sie ihm nicht in den Sinn gekommen. Darum kann ihm die volle moralische Schuld an dem verursachten Schaden nicht beigemessen werden. Eine solche aber muß vorliegen, wenn die Pflicht der Restitution auferlegt werden soll. Dies der entscheidende Grund, ihn davon freizusprechen, nicht, daß der Bahnwärter „eine schwere Pflicht verletzt hat“, indem er das Nachsehen unterließ. Letzteres ist bloß ein GUND, die Sache nicht als ein bloßes Unglück für ihn, sondern als eine mehr oder weniger verdiente Strafe erscheinen zu lassen. Denn auch für den Fall, daß der Bahnwärter ohne jede culpa theologica das Nachsehen